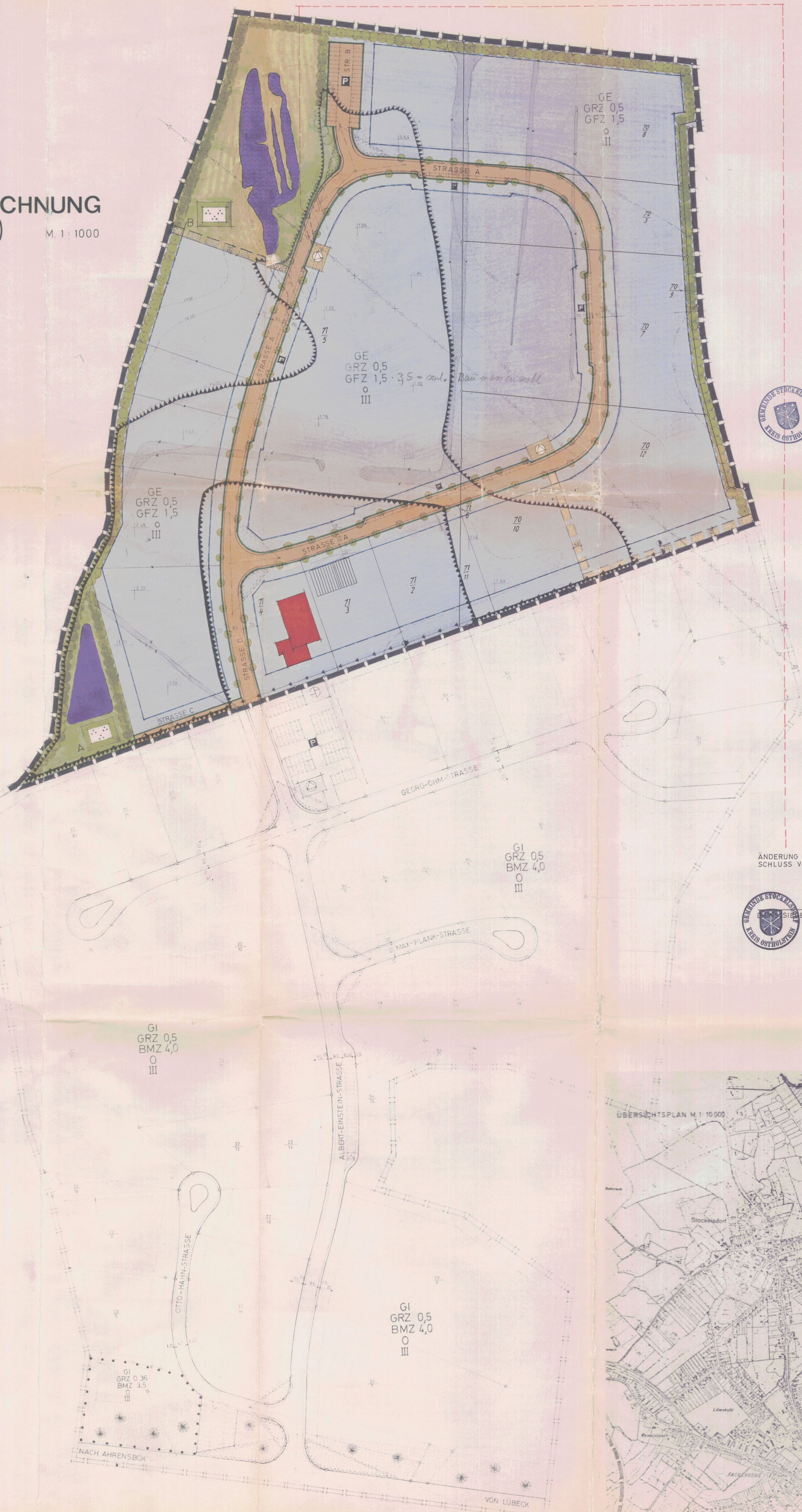
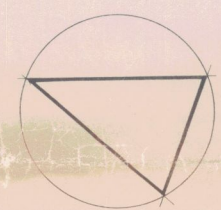


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1: 1000



ÄNDERUNG GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 12.11.1981...

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

GE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 ABS 1-3 Bau NVO
0,5	GEWERBEGEBIET	§ 8 Bau NVO
1,5	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 ABS 2 NR 1 B Bau G
III	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 5 ABS 1 NR 1 B Bau G
	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	§ 16-17 Bau NVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HOCHSTGRENZE	
0	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS 1 NR 1 B Bau G
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
	BAUGRENZE	§ 23 Bau NVO
	BAULINIE	§ 23 Bau NVO
P	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 3 B Bau G
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 ABS 2 NR 5 B Bau G
	PFLANZGEBOT FÜR BAUME UND STRÄUCHER	§ 9(1)15-16 B Bau G
	GRÜNFLÄCHE	§ 5 ABS 2 NR 5 B Bau G
	FLÄCHE FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG	§ 5 ABS 2 NR 7 B Bau G
	VERSORGUNGSLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 2 B Bau G
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS 1 NR 2 B Bau G
	RÜCKHALTEBECKEN	§ 5 ABS 2 NR 6 B Bau G
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS 5 B Bau G

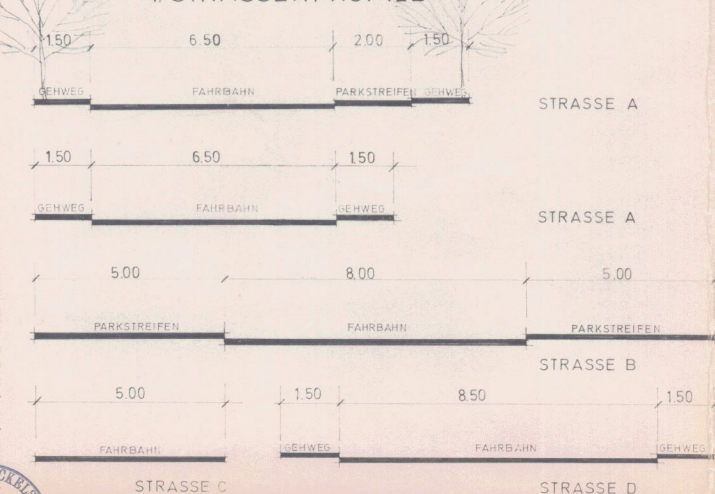
2. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSLEITUNGEN DER SCHLESWAG	§ 5 ABS 2 NR 4 B Bau G
	WEGFALLENDE OBERIRDISCHER VERSORGSLEITUNGEN DER SCHLESWAG	§ 9 ABS 1 NR 6 B Bau G
	LEITUNGSMAST FÜR KV-LEITUNGEN DER SCHLESWAG	
	MIT LEITUNGSRECHTEN DER SCHLESWAG ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS 1 NR 11 B Bau G
	KANALQUERSCHNITT FÜR KV-LEITUNGEN DER SCHLESWAG	
	UMFORMERSTATION	§ 5 ABS 2 NR 4 B Bau G

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHEN ANLAGEN	
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	SICHTDREIECK	
	HOHENLINIEN	
	VORGESCHRIEBENE FAHRRICHTUNG	
	ABZUBRECHENDE KNICKS	
	AUFSCHÜTTUNGSHÖHE BIS 2,50 M	

4. STRASSENPROFILE



TEXT (TEIL B)

- NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG, DASS GILT AUCH FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN.
- INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN HECKEN, PFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN EINE HOHE VON 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE BEPFLANZUNG DER RANDZONE (5 M IM SÜDEN-OSTEN, 10 M IM NORDEN) IST MIT EINHEIMISCHEN LAUBHÖLZERN (BAUME-STRÄUCHER) IN DICHTER FOLGE VORZUNEHMEN.
- BEIDSEITIG DER STRASSE IST EINE BEPFLANZUNG MIT EINHEIMISCHEN LAUBHÖLZERN IM ABSTAND VON CA. 15 M VORZUNEHMEN.
- ENTLANG DER KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST EINE BEGRÜNUNG IN 125 M BREITE MIT EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN VORZUNEHMEN.
- DIE GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER UNTER A UND B AUSGEWIESENEN GRÜNFLÄCHEN IST DURCH GESONDERTEN BEPFLANZUNGSPLAN BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- SOKKELHÖHEN SIND ZUGELASSEN VON HÖCHSTENS 0,50 M BEI:
 - EBENEN GELANDE ÜBER OBERKANTE DER STRASSENMITTE
 - ANSTIEGENDEN GELANDE ÜBER OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDESEITE
 - FALLENDEM GELANDE ÜBER OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFALLES ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDESEITE
- 8a) FÜR DAS SÜDLICHE TEILGEBIET, DAS DIE FLURSTÜCKE 70/8, 70/3, 70/7, 70/12 UND 70/10 ERFASST, WERDEN GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES - AUSGENOMMEN FEUERUNGSANLAGEN - AUSGESCHLOSSEN.
8b) FÜR DAS GLEICHE TEILGEBIET IST DER DURCH GEWERBELÄRM VERURSACHTE MAXIMALER MITTELUNGSPEL NACH DIN 45641 (6.76) TAGS ÜBER AUF 60 dB (A) UND NACHTS AUF 45 dB (A) ZU BESCHRÄNKEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8-9 B Bau G AUF GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERRETUNG STOCKELSDORF VOM 22. Sept. 1976

Stockelsdorf 19. Nov. 1981
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) + DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 8.10.1979 BIS 8.11.1979 NACH VORHERIGER AM 30.9.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Stockelsdorf 19. Nov. 1981
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.9.1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

Stockelsdorf 19. Nov. 1981
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) + DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.05.1980 VON DER GEMEINDEVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERRETUNG STOCKELSDORF VOM 13.05.1980 GEBILLIGT.

Stockelsdorf 19. Nov. 1981
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) + DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 B Bau G MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 15.04.1981 AZ 64.02-010/8-12-11/445 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

Stockelsdorf 19. Nov. 1981
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERRETUNG VOM 12.11.1981 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 3.12.1981 AZ 64.02-040/213/41/80 BESTÄTIGT.

Stockelsdorf 27. SEP. 1983
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) + DEM TEXT (TEIL B), IST AM 31.12.1981 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

Stockelsdorf 27. SEP. 1983
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 13, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) + DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Stockelsdorf 27. SEP. 1983
ORT DATUM

UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER

Für den Bebauungsplan wurde das nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB erforderliche Anzeigungsverfahren zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes durchgeführt. Mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 26.01.1998, Az: 61-3-40 B 13-809 an, wurde bestätigt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wurde. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.07.1998 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Pälligkeit und Erlohen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung des B-Plan Nr. 13 tritt gem. § 215 a Abs. 2 Baugesetzbuch rückwirkend mit Beginn des 05.01.1982 in Kraft. Stockelsdorf, den 17.08.1998
Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

SATZUNG

DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 13 ÜBER DAS GEBIET

ALS GEWERBEERWEITERUNGSGEBIET NÖRDLICH DES RENSEFELDER WEGES SOWIE ÖSTLICH DES VORHANDENEN INDUSTRIEGEBIETES (B-PLAN NR. 10)

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBBAUGESETZ (B BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTETISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOB. I SCHL. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVOB. I SCHL. -H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERRETUNG STOCKELSDORF VOM 13.5.1980 OBENSTEHENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 13, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.